

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 11

Thema: Barwertverordnung und VA-Strukturreform

Leitung: PräsAG Helmut Borth, Stuttgart

Arbeitskreisergebnisse

1. Der Arbeitskreis sieht in dem Diskussionsentwurf [DiskE] eine gute und geeignete Grundlage zur Reform des Versorgungsausgleichs.
2. Die in dem DiskE geäußerten Bedenken, den Versorgungsausgleich auf der Grundlage des bestehenden Systems zu reformieren (Umwertung nach § 1587a III, IV BGB iVm. der Barwertverordnung), werden vom Arbeitskreis geteilt. Dies gilt insbesondere in Bezug auf
 - die Unsicherheit der Prognose über die Entwicklung der verschiedenen Versorgungssysteme,
 - die Unübersichtlichkeit der derzeitigen gesetzlichen Regelungen, die aus sich heraus nicht mehr verständlich sind und den Anforderungen an eine transparente Rechtsgewährung nicht mehr genügen.
3. Der Arbeitskreis hat sich unter anderem mit folgenden Einzelfragen eingehend auseinandergesetzt:
 - a. Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § 3 III DiskE bei einer Ehezeit bis zu drei Jahren wurde kontrovers diskutiert, im Ergebnis jedoch überwiegend befürwortet. Die Regelung des DiskE beruht auf der im Regelfall noch nicht eingetretenen wirtschaftlichen Verflechtung bei kurzer Ehezeit (Sinnverfehlung des Versorgungsausgleichs).
 - b. Die Einbeziehung von betrieblichen Anrechten auf Kapitalbasis wird befürwortet, um auch in diesen Fällen die Alters- und Invaliditätsversorgung des berechtigten Ehegatten sicherzustellen. Eine Ausdehnung dieser Regelung auf weitere Kapitalleistungen zu Versorgungszwecken blieb umstritten. Jedoch wurde gefordert, dass in den Fällen des Ausgleichs nach Scheidung (§§ 20 ff. DiskE), vor allem beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich,

die spätere Umwandlung in einen Kapitalwert unbeachtlich bleibt und der Versorgungsausgleich dennoch durchgeführt wird.

- c. Der Arbeitskreis befürwortet in Bezug auf den Ausgleich einer Beamtenversorgung die im DiskE als Grundform des Ausgleichs vorgesehene interne Teilung. Er begrüßt die Bereitschaft des Bundesministeriums des Inneren, diese für Beamte des Bundes einzuführen, und appelliert an alle Träger einer Beamtenversorgung, sich dieser Ausgleichsform anzuschließen.
4. Der Arbeitskreis fordert eine schnelle Umsetzung der Neuregelung des Versorgungsausgleichs durch den Gesetzgeber; dies gilt vor allem im Hinblick auf die untragbaren Auswirkungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen.
5. Der Arbeitskreis schlägt vor, nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens sämtlichen Beteiligten (Rechtsanwälte, Gerichte und Versorgungsträger) eine ausreichende Frist zur organisatorischen Umsetzung einzuräumen.

H. Borth